



Zivilrecht

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

7720/72-I 2/91

GZ

An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1010 W ^{e n}

Gesetzesentwurf	
Zl. <u>97</u>	-GE/19 <u>91</u>
Datum <u>5.12.91</u>	
Verteilt <u>6. Dez. 1991</u> <i>Zid</i>	

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

H. Baurer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Haftung für Umweltschäden (Umwelthaftungsgesetz - UmwHG); Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer Entschliebung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Haftung für Umweltschäden (Umwelthaftungsgesetz - UmwHG) samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden um Stellungnahme bis

1.2.1992

ersucht.

3. Dezember 1991
Für den Bundesminister:
TADES

Beilagen: 25 Ausf.

F.d.R.d.A.:

[Handwritten signature]



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

UMWELT-

HAFTUNGS-

GESETZ

Bundesgesetz über die Haftung für Umweltschäden
(Umwelthaftungsgesetz - UmwHG)

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Haftung für Schäden, die durch eine umweltgefährdende Anlage oder Tätigkeit verursacht werden.

(2) Umweltgefährdende Anlagen sind jedenfalls solche, von denen insbesondere auf Grund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes eine besondere Gefahr für die Umwelt ausgeht.

(3) Umweltgefährdende Tätigkeiten sind Handlungen oder Unterlassungen, die gleich einer umweltgefährdenden Anlage geeignet sind, eine besondere Gefahr für die Umwelt herbeizuführen.

Haftung

§ 2. Wird durch eine umweltgefährdende Anlage oder Tätigkeit infolge ihrer besonderen Gefährlichkeit ein Mensch getötet, am Körper verletzt oder an der Gesundheit geschädigt oder eine körperliche Sache beschädigt, so haftet der Betreiber der Anlage beziehungsweise derjenige,

- 2 -

der die Tätigkeit ausgeübt hat, oder, wenn die Tätigkeit im Auftrag oder für Rechnung eines Dritten ausgeübt worden ist, der Dritte.

Nachhaltige Umweltbeeinträchtigung

§ 3. Hat eine umweltgefährdende Anlage oder Tätigkeit auch eine nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt verursacht, so umfaßt die Haftung überdies die tatsächlich aufgewendeten Kosten für angemessene Maßnahmen zur Feststellung, Minderung und Beseitigung dieser Beeinträchtigung.

§ 4. Wurde eine nachhaltige Umweltbeeinträchtigung durch ein unerlaubtes Verhalten des Betreibers der Anlage oder des für die Tätigkeit Verantwortlichen (§ 2) verursacht, so können von ihr die Unterlassung dieses Verhaltens und, soweit sie dazu berechtigt ist, angemessene Maßnahmen zur Beseitigung der Umweltbeeinträchtigung sowie der Ersatz von Kosten gemäß § 3 verlangt werden, und zwar auch dann, wenn ein Schaden im Sinn des § 2 nicht eingetreten ist.

- 3 -

Ausschluß der Haftung

§ 5. (1) Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden verursacht wurde

1. durch höhere Gewalt,
2. durch absichtliches Handeln eines Dritten oder
3. durch Befolgung einer Rechtsvorschrift oder einer behördlichen Anordnung,

sofern der in Anspruch Genommene beweist, daß alle im Hinblick auf die Gefährlichkeit der Anlage oder Tätigkeit zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden sind, um einen solchen Schaden zu vermeiden.

(2) Der Schaden ist nicht zu ersetzen, soweit er 5 000 S nicht übersteigt.

Verursachungsvermutung

§ 6. Ist eine umweltgefährdende Anlage oder Tätigkeit nach den Umständen des Einzelfalls, besonders nach dem Betriebsablauf, den verwendeten Einrichtungen, der Art und Konzentration der eingesetzten oder entstandenen Stoffe, den meteorologischen Gegebenheiten sowie nach Zeit und Ort des Schadenseintritts, geeignet, einen Schaden herbeizuführen, so wird vermutet, daß sie den Schaden verursacht hat, es sei denn, der in Anspruch

Genommene tut als wahrscheinlich dar, daß der Schaden nicht von der Anlage beziehungsweise Tätigkeit verursacht worden ist.

Haftung mehrerer

§ 7. Haben mehrere umweltgefährdende Anlagen oder Tätigkeiten, wenn auch nur durch ihr Zusammenwirken, den Schaden verursacht, so hat jeder der für diese Anlage beziehungsweise Tätigkeit Haftenden den Schaden zu ersetzen, soweit er nicht als wahrscheinlich dartut, daß die Verursachung des Schadens nur zum Teil auf die Anlage beziehungsweise die Tätigkeit zurückzuführen ist, für die er haftet. Bei der Ermittlung der Anteile an der Verursachung ist § 273 ZPO sinngemäß anzuwenden.

Rückgriff

§ 8. (1) Haben mehrere umweltgefährdende Anlagen oder Tätigkeiten an der Verursachung des Schadens derart zusammengewirkt, daß die Einflüsse auf die Umwelt erst durch eine oder mehrere später hinzugetretene Anlagen oder Tätigkeiten eine Art oder ein Ausmaß erreicht haben, das zu einem Schaden geführt oder die Umweltbeeinträchtigung

- 5 -

zu einer nachhaltigen gemacht hat, so haben die für die später hinzugekommenen Anlagen beziehungsweise Tätigkeiten Haftenden denjenigen, die für die schon vorher vorhandenen Anlagen haften, die von diesen erbrachten Leistungen rückzuvergüten. Mehrere danach zur Rückvergütung Verpflichtete haften für den Anteil des zu vergütenden Betrags, der dem Verhältnis entspricht, in dem die nach § 7 ermittelten Haftungsanteile der Rückgriffspflichtigen zueinander stehen.

(2) Im übrigen hat jeder von mehreren Haftenden, der einen größeren Anteil geleistet hat, als seinem Anteil an der Verursachung entspricht, einen Anspruch auf Rückvergütung an diejenigen, die weniger als den auf sie entfallenden Anteil geleistet haben.

Auskunftspflicht

§ 9. (1) Wer als wahrscheinlich dartut,

1. daß er einen der in den §§ 2 bis 4 genannten Schäden erlitten hat und

2. daß besonders nach Zeit und Ort des Schadenseintritts, nach dem Schadensbild und nach den meteorologischen Gegebenheiten eine bestimmte Anlage oder Tätigkeit geeignet ist, diesen Schaden zu verursachen,

hat gegen denjenigen, der für diese Anlage beziehungsweise Tätigkeit haftet, einen Anspruch auf Auskunft über den Betriebsablauf, die verwendeten Einrichtungen, die Art und Konzentration der eingesetzten und entstandenen Stoffe sowie die sonst von der Anlage ausgehenden Wirkungen, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist, ob und in welchem Ausmaß der Schaden durch die Anlage beziehungsweise Tätigkeit verursacht worden ist.

(2) Unter der Voraussetzung des Abs. 1 Z 2 hat den Auskunftsanspruch auch jeder, dessen Haftung für eine umweltgefährdende Anlage beziehungsweise Tätigkeit in Anspruch genommen worden ist.

(3) Insoweit jemandem die Erteilung der Auskunft durch eine Rechtsvorschrift oder eine behördliche Anordnung verboten ist, ist er zur Auskunft nicht verpflichtet.

§ 10. (1) Gibt der dazu Verpflichtete die Auskunft nicht, so wird vermutet, daß der Schaden durch die Anlage beziehungsweise die Tätigkeit verursacht worden ist.

(2) Hat ein zur Auskunft Verpflichteter diese schuldhaft nicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig oder unvollständig gegeben, so ist ihm trotz Obsiegens im Schadenersatz- beziehungsweise im Rückgriffsprozeß der Ersatz der Kosten des Verfahrens

- 7 -

aufzuerlegen. § 43 Abs. 2 ZPO gilt sinngemäß. Überdies haftet er dem Auskunftsberechtigten für den Schaden, der dadurch entsteht, daß er seine Pflichten schuldhaft überhaupt nicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig oder unvollständig erfüllt hat.

Anspruchsberechtigte

§ 11. (1) Ansprüche nach den §§ 3 und 4 können auch geltend gemacht werden, von

1. der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, dem Österreichischen Arbeiterkammertag, dem Österreichischen Landarbeiterkammertag, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund,

2. Umweltschützern, Umweltschutzfonds und ähnlichen durch Gesetz eingerichteten Stellen, deren Aufgabe der Umweltschutz ist, sowie

3. Vereinen, deren Zweck nach ihrer Satzung der Umweltschutz ist.

(2) Vereine nach Abs. 1 Z 3 haben dem Beklagten auf dessen Verlangen für die Prozeßkosten Sicherheit zu leisten. Die §§ 59 bis 62 ZPO sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich der Kläger vom Erlag der Sicherstellung nicht durch die eidliche Bekräftigung

- 8 -

seiner Unfähigkeit hiezu befreien kann. Auch durch die Bewilligung der Verfahrenshilfe (§ 64 Abs. 1 Z 2 ZPO) kann der klagende Verein nicht von der Pflicht zur Sicherstellung befreit werden.

(3) Der Anspruch auf Auskunft (§§ 9 und 10) steht den im Abs. 1 Genannten mit der Maßgabe zu, daß sie anstatt eines eigenen Schadens den Eintritt einer nachhaltigen Umweltbeeinträchtigung als wahrscheinlich darzutun haben.

Deckungsvorsorge

§ 12. Der Betreiber einer umweltgefährdenden Anlage und derjenige, der eine umweltgefährdende Tätigkeit als Unternehmer ausübt, sind verpflichtet, in einer Art und in einem Ausmaß, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr üblich sind, durch Eingehen einer Versicherung oder in einer anderen geeigneten Weise dafür Vorsorge zu treffen, daß Schadenersatzpflichten nach diesem Bundesgesetz erfüllt werden können.

- 9 -

Anwendung des ABGB

§ 13. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist auf die darin vorgesehenen Ersatzansprüche das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch anzuwenden.

Sonstige Ersatzansprüche

§ 14. (1) Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs und andere Rechtsvorschriften, nach denen Schäden in weiterem Umfang oder von anderen Personen als nach diesem Bundesgesetz zu ersetzen sind, bleiben unberührt.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Schäden durch ein nukleares Ereignis.

Übergangsbestimmung, Vollziehung

§ 15. Dieses Bundesgesetz tritt mit
in Kraft.

- 10 -

§ 16. Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden, soweit der Schaden vor seinem Inkrafttreten verursacht worden ist.

§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Vorblatt

1. Problem

Den im Umweltbereich gegenwärtig geltenden Vorschriften des öffentlichen und des privaten Rechts (wie etwa Umweltstrafrecht, Nachbarrecht, Forstgesetz oder Atomhaftpflichtgesetz) mangelt es vor allem bei vorbeugenden Maßnahmen an Effizienz. Auch die Wiedergutmachung der durch eine umweltgefährdende Tätigkeit eingetretenen Schäden ist für den Geschädigten schwer zu erlangen. Die Anspruchsvoraussetzungen des geltenden Schadenersatzrechts sind bei Umweltschäden schwer darzutun. Das führt dazu, daß nach der geltenden Rechtslage die Umwelt weitgehend uneingeschränkt, ohne daß damit Kosten verbunden wären, in Anspruch genommen werden kann (Externalisierung der Kosten).

2. Ziel

Mit dem Umwelthaftungsgesetz sollen für den Bereich der Wiedergutmachung effektivere Haftungsregeln geschaffen werden, die dem Geschädigten die Durchsetzung seines Schadenersatzanspruchs erleichtern, besonders durch die Einführung einer Gefährdungshaftung, durch die Schaffung von Beweiserleichterungen und durch die Einführung von Auskunftspflichten. Der Schädiger soll für die Inanspruchnahme der Umwelt "bezahlen" (Internalisierung

- 2 -

der Kosten). Das läßt auch eine starke Präventivwirkung der Umwelthaftung erwarten.

3. Inhalt

Die Regelungsschwerpunkte des Gesetzesentwurfs sind:

- verschuldensunabhängige Haftung,
- Anknüpfung an umweltgefährdende Anlagen oder Tätigkeiten,
- Haftung auch für "Öko-Schäden",
- Haftung für Störfall und rechtmäßigen Betrieb,
- Beweiserleichterungen beim Kausalitätsnachweis (Verursachungsvermutung),
- Auskunfts- und Informationspflichten des Schädigers gegenüber dem Geschädigten,
- Pflicht zur Deckungsvorsorge
- "Verbandsklage".

Die Regelung eines Umwelthaftungsfonds bleibt einer gesonderten, derzeit vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie vorbereiteten Regelung vorbehalten.

4. Alternativen

Grundsätzlich keine.

Rein gesetzestechnisch könnten die Regelungen über die Umwelthaftung auch in das ABGB eingearbeitet werden. Dies wird jedoch - dem Beispiel des Produkthaftungsgesetzes folgend - nicht vorgeschlagen.

- 3 -

5. **Auswirkung auf den Bundeshaushalt sind nicht sicher abzuschätzen, sie werden aber voraussichtlich, sofern sie überhaupt auftreten, gering sein.**

6. **Die vorgeschlagene Regelung steht mit dem EG-Recht im Einklang.**

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

I. 1. Mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 27. November 1984, BGBl.Nr. 491, hat die Republik Österreich ein Bekenntnis zum umfassenden Umweltschutz abgegeben. Die natürliche Umwelt soll als Lebensgrundlage der Menschen vor schädlichen Einwirkungen bewahrt werden.

Um dieser Aufgabe, die Umwelt möglichst unbeeinträchtigt zu erhalten, gerecht zu werden, sind bisher vor allem Rechtsvorschriften des öffentlichen Rechts geschaffen bzw. unter diesem Gesichtspunkt geändert worden (z.B. im Verwaltungsrecht und im Umweltstrafrecht). Im zivilrechtlichen Bereich hingegen gibt es bislang keine allgemeinen Regelungen, deren Ziel der Schutz der Umwelt ist. Es besteht nur eine Anzahl von Sondergesetzen, die unter anderem auch zivilrechtliche Haftungsnormen enthalten. So führen beispielsweise das Wasserrechtsgesetz, das Forstgesetz, das Rohrleitungsgesetz oder das Berggesetz eine verschärfte, nämlich eine verschuldensunabhängige Haftung für bestimmte - auch - umweltrelevante Schädigungen ein.

- 2 -

2. Das Ziel, die natürliche Umwelt soweit wie möglich zu bewahren, kann mit diesen Sonderhaftungsregelungen aber nicht oder nur in unvollkommener Weise verwirklicht werden. Es hat sich daher im Lauf der letzten Jahre die Erkenntnis durchgesetzt, daß es - will man tatsächlich verstärkt zum Schutz der Umwelt beitragen - erforderlich ist, ein allgemeines Umweltschadenersatzrecht zu schaffen. Das zielt zwar in erster Linie auf den ersatzrechtlichen Ausgleich bereits eingetretener Umweltschäden ab, das Schadenersatzrecht hat primär eine Umweltschäden ausgleichende Funktion; mittelbar kann (und soll) aber von der Schaffung entsprechender Haftungsregelungen ein wichtiger Impuls zur Verhinderung von Umweltbeeinträchtigungen bzw. Umweltschäden ausgehen. Dem Umwelthaftungsgesetz kommt damit in der Folge auch Präventivfunktion zu. Muß beispielsweise der Betreiber einer Industrieanlage damit rechnen, für dadurch verursachte Umweltschäden Schadenersatz leisten zu müssen, so wird dies für ihn ein Anreiz sein, durch geeignete Vorkehrungen das von seiner Anlage ausgehende Umweltrisiko zumindest zu reduzieren oder sogar zu beseitigen.

Die Notwendigkeit zur Schaffung eines Umwelthaftungsgesetzes hat sich verstärkt in den letzten Jahren gezeigt. Auf der einen Seite standen die fortschreitende technische und industrielle Entwicklung

- 3 -

und der damit einhergehende materielle Wohlstand der Bevölkerung, auf der anderen Seite schwere Umweltbeeinträchtigungen, die sich einerseits regional ereignet haben (man denke nur an die Grundwasserverseuchung der Mitterndorfer Senke oder die Schäden durch die Dioxinbelastung bei Brixlegg), andererseits internationales Ausmaß hatten wie z.B. Tschernobyl oder die Rheinverseuchung durch den Brand bei Sandoz. Insbesondere diese beiden letzten Schadensfälle haben gezeigt, daß nicht nur die Gefahr eines ungeheuren Verlustes an Menschenleben und Sachwerten damit verbunden ist, sondern daß auch der Naturhaushalt der Erde - und das nicht nur regional - erheblich bedroht ist. Darüber hinaus hat sich ergeben, daß Gefahr für Mensch, Sachgüter und Umwelt nicht nur aus Unfällen droht; auch der störungsfreie Normalbetrieb von industriellen Großanlagen kann erhebliche Gefährdungen und damit im Gefolge Umweltschäden mit sich bringen.

3. Es sind daher, u.a. von österreichischen Interessenvertretungen sowie der Grünen Alternative, eine Reihe von Entwürfen für ein Umwelthaftungsgesetz vorgelegt worden; es sind dies ein Entwurf des österreichischen Arbeiterkammertages, ein Thesenpapier der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, ein Entwurf der Universitätsprofessoren Dr. Peter Rummel und Dr. Ferdinand Kerschner (Linz) sowie ein Initiativantrag der Grünen

- 4 -

Alternative. Dazu kommen - auf internationaler Ebene beraten - der Entwurf für ein Übereinkommen des Europarats über Schäden aus umweltgefährdender Tätigkeit und der Vorschlag der Kommission der EG für eine Richtlinie des Rates über die zivilrechtliche Haftung für durch Abfälle verursachte Schäden. In der Bundesrepublik Deutschland ist am 1. Jänner 1991 ein Umwelthaftungsgesetz in Kraft getreten.

Dieses Material ist bei den Arbeiten zur Vorbereitung dieses Entwurfs verwendet worden, besonders bei den Arbeiten der im BMJ gebildeten Arbeitsgruppe, deren Ziel die Ausarbeitung eines Umwelthaftungsgesetzes war. Hier wurden die verschiedenen Vorschläge zur Schaffung effizienterer Haftungsregelungen im Umweltbereich diskutiert und bei divergierenden Ansichten versucht, diese, soweit möglich, auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Auf den Ergebnissen dieser Beratung fußt der vorliegende Gesetzesentwurf.

Alle Entwürfe gehen davon aus, daß die bestehende zivilrechtliche Rechtslage unter dem Gesichtspunkt eines wirksamen Umweltschutzes unzureichend ist, und sie enthalten daher eine Reihe von Vorschlägen, wie dem durch eine umweltgefährliche Tätigkeit Geschädigten die Geltendmachung seines Schadenersatzanspruches erleichtert werden könnte.

4. Die Gründe für die mangelnde Effizienz des herkömmlichen Zivilrechts werden vor allem in folgenden Umständen gesehen:

Das allgemeine Schadenersatzrecht des ABGB knüpft den Ersatzanspruch an bestimmte Voraussetzungen:

a) Allen voran steht das Verschulden samt der nicht ausdrücklich erwähnten Rechtswidrigkeit. Die Haftung nach §§ 1293 ff. ABGB setzt voraus, daß der Schädiger objektiv rechtswidrig und subjektiv vorwerfbar gehandelt hat. Dieses Verschulden muß der Geschädigte dem Schädiger zumindest bei deliktischen Ansprüchen grundsätzlich auch nachweisen. Trifft am Entstehen eines Unfalles niemanden ein Verschulden oder gelingt der Verschuldensnachweis nicht, so besteht - sofern nicht eine Gefährdungshaftung eingreift (wie z.B. jene des EKHG) - kein Schadenersatzanspruch.

Gerade im Umweltbereich erlangt dieser Umstand aber Bedeutung. Bei Schäden, die durch eine umweltgefährdende Anlage, z.B. einen Industriebetrieb, entstanden sind, wird es einerseits häufig nur schwer gelingen, dem Unternehmer selbst (oder seinem Organ) ein Verschulden, also eine Verletzung der Sorgfaltspflicht nachzuweisen, es kommt also das "Gehilfenproblem" hinzu. Die Haftung scheidet in der Praxis weniger daran, daß niemanden am Geschehen ein Verschulden trifft, als vielmehr daran, daß das Verschulden nur einem Gehilfen anzulasten ist, der für den

- 6 -

Geschädigten kaum feststellbar und für den überdies die Haftung gemäß § 1315 ABGB stark eingeschränkt ist.

Beim Versuch, einen Geschehensablauf unter einen schadenersatzrechtlichen Tatbestand zu subsumieren, stellen sich aber weitere Schwierigkeiten. Verschulden setzt nämlich objektive Rechtswidrigkeit der Handlung oder Unterlassung voraus. Das hat aber gerade bei Schäden aus Anlagen, die aus dem genehmigten Normalbetrieb resultieren und unterhalb einer gewissen, grundsätzlich aus § 364 Abs. 2 ABGB abzuleitenden Schwelle liegen, die Haftungsfreiheit des Schädigers - mangels Rechtswidrigkeit der Schädigung - zur Folge.

Diese relativ schlechte Stellung eines Geschädigten verbessert sich nach der derzeitigen Rechtslage zum einen dann, wenn der Schädiger ein Schutzgesetz im Sinne des § 1311 ABGB verletzt hat. In diesem Fall muß sich das Verschulden nur auf die Normübertretung, nicht aber auf die Verletzung des Rechtsgutes beziehen.

Zum anderen stellt sich die rechtliche Situation auch dann besser dar, wenn der Geschädigte sich bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen auf Sondergesetze, wie z.B. das Wasserrechtsgesetz, das Forstgesetz oder das Berggesetz berufen kann. Das Forstgesetz 1975, BGBl.Nr. 440, läßt den Schädiger für forstschädliche Luftverunreinigungen aus bewilligungsbedürftigen, aber nicht bewilligten Anlagen oder aus zwar bewilligten, aber

- 7 -

unter Überschreitung der Emissionsgrenzwerte betriebenen Anlagen, verschuldensunabhängig haften. Verantwortliche Person ist der Anlageninhaber. Auch das Atomhaftpflichtgesetz, BGBl.Nr. 117/1984, hat eine Gefährdungshaftung für den Betriebsunternehmer einer Kernanlage eingeführt.

Zusammengefaßt stellt sich also die Frage, ob es gerecht ist, daß der Geschädigte den durch die risikoreiche Tätigkeit des in der Regel wirtschaftlich stärkeren Unternehmers entstandenen Schaden - mangels Nachweises von Verschulden, Rechtswidrigkeit und Anwendbarkeit von Sonderbestimmungen - alleine zu tragen hat. Verneint man diese Frage, so wird es unabdingbar, gerade auch im Umweltbereich eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung einzuführen.

b) Einer weiteren Schwierigkeit bei der Anwendung der allgemeinen Schadenersatzregelung des ABGB kann nicht mit der bloßen Einführung einer Gefährdungshaftung Rechnung getragen werden, sie macht weitere Maßnahmen erforderlich: Der erforderliche Kausalitätsnachweis ist bei Umweltschäden auf Grund der Art des schädigenden Ereignisses in der Regel schwer zu führen. Es wird einem Geschädigten, der z.B. vom schädigenden Betrieb sehr weit entfernt wohnt oder dem das entsprechende fachliche Wissen fehlt, nicht leicht fallen, nachzuweisen, daß diese Industrieanlage bei ihm einen (Umwelt)Schaden verursacht

- 8 -

hat. Es drängt sich hier der Gedanke auf, die rechtliche Lage des Geschädigten zu verbessern, indem ihm der Beweis erleichtert wird, daß der Schädiger die Umwelteinwirkung bzw. den daraus resultierenden Schaden verursacht hat, etwa derart, daß im Fall der abstrakten oder typischen Eignung einer Anlage, den entstandenen Schaden zu verursachen, vermutet wird, der Schaden sei durch sie verursacht worden ist ("Verursachungsvermutung").

c) Auch bloß diese typische Eignung einer Anlage ist aber kaum darzutun, da keine **Auskunfts-** oder **Informationspflichten** des Schädigers gegenüber dem Geschädigten bestehen, dem in der Regel sowohl die Möglichkeit als auch der Sachverstand fehlen, in die Produktionsweise und den Produktionsablauf eines Unternehmens Einsicht zu nehmen.

d) In der Folge ist oft die Erfüllung von Schadenersatzansprüchen, wenn sie ein gewisses Ausmaß erreichen, nicht sichergestellt, da ein System der **Deckungsvorsorge** fehlt.

e) Schließlich gibt es derzeit auch kein Instrument zur kollektiven Rechtsdurchsetzung (z.B. **Verbandsklage**). Das Prozeßkostenrisiko hält überdies wegen der besonderen Aufwendigkeit des Verfahrens (Sachverständige) und des in der Regel hohen Streitwerts von der Einleitung eines Verfahrens ab.

f) Letztendlich kann das herkömmliche Schadenersatzrecht bestimmte Güter, weil ihre Beeinträchtigung kein bewertbarer Schaden iS des ABGB und überdies oft nicht individuell zuordenbar ist, nicht schützen (sog. reine Umweltschäden oder "Öko-Schäden").

Alle diese Lücken sollen nun - dies war im Grundsatz übereinstimmende Ansicht der im oben erwähnten Arbeitskreis des Bundesministeriums für Justiz vertretenen Gruppen - durch das Umwelthaftungsgesetz geschlossen werden.

II. Der Entwurf sieht daher gegenüber der bisherigen Rechtslage folgende wesentliche Änderungen vor:

1. Um den zuvor beschriebenen Schwierigkeiten mit dem Verschuldenserfordernis Rechnung zu tragen, schlägt der Entwurf zunächst die Einführung einer verschuldensunabhängigen Haftung vor. Dies ist im wesentlichen unbestritten.

Anknüpfungspunkt der Haftung ist - anstelle eines Verschuldens - die Umweltgefährlichkeit einer Anlage oder Tätigkeit. Um den Anwendungsbereich des Gesetzes möglichst weit zu halten und unbeabsichtigte Unvollständigkeiten zu vermeiden, wählt der Entwurf die Umschreibung der umweltgefährdenden Anlage und der umweltgefährdenden Tätigkeit mit einer Generalklausel; diese Begriffe werden allgemein umschrieben und nicht durch eine ausdrückliche Aufzählung von Anlagen oder auch Tätigkeiten.

- 10 -

Schuldner der Ersatzpflicht ist der Betreiber der Anlage bzw. derjenige, in dessen Auftrag oder für dessen Rechnung die Tätigkeit ausgeführt wurde (ob er Unternehmer iS des § 1 KSchG oder "Privatmann" ist, ist gleichgültig). Als Auftraggeber gilt derjenige, der die Verfügungsgewalt über die Anlage oder Tätigkeit hat und der daraus Nutzen zieht. Die Formulierung stellt klar, daß nicht der einzelne Arbeiter, der die Tätigkeit (auch in der Anlage) faktisch ausführt, zur Verantwortung gezogen wird.

2. Die Haftung entsteht dann, wenn durch eine Umwelteinwirkung, die von einer umweltgefährdenden Anlage oder Tätigkeit ausgeht, ein Mensch getötet, am Körper verletzt oder an der Gesundheit geschädigt oder eine körperliche Sache beschädigt wird.

Gehaftet wird aber unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen auch für Umweltbeeinträchtigungen, die kein Sachschaden iS des ABGB sind ("Öko-Schäden"). Ersatzansprüche löst ein Öko-Schaden dann aus, wenn die Umwelt nachhaltig, also wesentlich und mit länger dauernder Wirkung beeinträchtigt ist.

Dazu zählen die Luft, Boden, Wasser, Tier- und Pflanzenwelt und die zwischen diesen Medien bestehenden Wechselbeziehungen. Weitere Voraussetzung ist allerdings, daß die Beeinträchtigung der Umwelt eine Sachbeschädigung ist oder verursacht oder daß diese Beeinträchtigung durch unerlaubtes Verhalten herbeigeführt worden ist.

- 11 -

Bei einem Öko-Schaden sind die Kosten zu ersetzen, die für angemessene Maßnahmen zur Feststellung, Minderung und Beseitigung der Beeinträchtigung aufgewendet werden. Wurde die Umweltbeeinträchtigung durch ein unerlaubtes Verhalten verursacht, so können auch diese Maßnahmen selbst sowie die Unterlassung des Verhaltens verlangt werden.

3. Ein weiterer Schwerpunkt des Gesetzesentwurfs, der dem Geschädigten, wie bereits dargelegt, Probleme mit dem Kausalitätsnachweis abnehmen soll, ist die Einführung der Verursachungsvermutung.

Ist demnach eine Anlage oder Tätigkeit nach den Umständen des Einzelfalls geeignet, den Schaden zu verursachen, so wird vermutet, daß der Schaden tatsächlich durch sie verursacht ist. Dieser Beweiserleichterung für den Geschädigten steht eine Beweiserleichterung für den Schädiger, eine Abschwächung der Vermutung, insofern gegenüber, als dieser nur als wahrscheinlich dartun (und nicht beweisen) muß, daß die Schadensverursachung durch seine Anlage unwahrscheinlich, etwa die Verursachung durch eine andere Anlage oder Tätigkeit wahrscheinlicher ist. Selbstverständlich muß aber die umweltgefährdende Anlage oder Tätigkeit generell und auch konkret, z.B. nach ihrer Art oder nach ihrer örtlichen Lage, zur Herbeiführung gerade dieses Schadens geeignet sein.

Die Kausalitätsvermutung gilt - auch das ist wesentlich - für Störfälle ebenso wie für Normalbetrieb.

- 12 -

4. Die Rechtsstellung des Geschädigten wird aber nicht nur durch die Einführung der Verursachungsvermutung verbessert. Als weiteres Hilfsmittel bei der Vorprüfung des Bestehens und in der Folge bei der Durchsetzung des Schadenersatzanspruchs wird dem Geschädigten ein **Auskunftsanspruch** gegen den Betreiber einer Anlage bzw. den für eine Tätigkeit Verantwortlichen eingeräumt. Der Anspruch umfaßt die Bekanntgabe von Daten über den Betriebsablauf, die verwendeten Einrichtungen, die Art und Konzentration der im Betrieb eingesetzten und entstandenen Stoffe und sonstige Auswirkungen. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nur insoweit nicht, als die Erteilung der Auskunft dem Verpflichteten durch Gesetz oder behördliche Anordnung verboten ist.

Als Sanktion für die Verweigerung der Auskunft tritt eine erweiterte und verstärkte Verursachungsvermutung ein, überdies hat der, der seiner Auskunftspflicht schuldhaft nicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig oder unvollständig nachkommt, in einem nachfolgenden Schadenersatzprozeß auch bei Obsiegen die gesamten Prozeßkosten zu bezahlen.

5. Weiters sieht der Entwurf eine Verpflichtung zur **Deckungsvorsorge** vor, allerdings nach dem Vorbild des Produkthaftungsgesetzes nur allgemein und nur mit den sich daraus ergebenden allgemeinen zivilrechtlichen Rechtsfolgen. Die Deckungsvorsorge kann durch Abschluß

- 13 -

eines Versicherungsvertrages oder auch in anderer geeigneter Weise (z.B. Garantieerklärung) erfolgen.

Von der Normierung einer Pflichtversicherung wurde abgesehen. Entsprechende Regelungen für Anlagen, von denen ein besonders großes Gefahrenpotential ausgeht, gehören in das jeweilige Betriebsanlagenrecht (dazu auch Regeln, wie die Erfüllung der Versicherungspflicht überwacht und durchgesetzt werden kann).

6. Schließlich wird - um die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen noch einen weiteren Schritt zu erleichtern - für bestimmte Fälle eine Art "Verbandsklage" eingeführt. Die Regelung, die allerdings nicht nur Verbänden eine Aktivlegitimation einräumt, verfolgt zwei wesentliche Ziele: Einerseits wird der Geschädigte dadurch bei wesentlichen und nachhaltigen Umweltbeeinträchtigungen nicht "allein gelassen"; es bleibt auch nicht nur ihm überlassen, ob der Umweltschaden beseitigt oder ausgeglichen wird. Andererseits gibt es Umweltbeeinträchtigungen, die keinem Geschädigten zugeordnet werden können (z.B. an freistehenden Tieren). Auch bei solchen überindividuellen Umweltschäden ("reine Öko-Schäden") kann der Verursacher im Sinn dieses Gesetzes zur Wiederherstellung verpflichtet werden.

7. Weitere Regelungen des Umwelthaftungsgesetzes befassen sich mit Haftungsausschlüssen, mit der Haftung mehrerer Schadensverursacher und mit dem Rückgriff

- 14 -

sowie - was ebenfalls sehr wesentlich ist - mit den Altlasten (Übergangsbestimmung).

III. 1. Auswirkung auf den Bundeshaushalt

Die Regelungen des Umwelthaftungsgesetzes werden höchstens eine geringfügige Erhöhung des Personalaufwandes im Bereich der Justiz zur Folge haben. Inwieweit der Bund vom vorgeschlagenen Gesetz in seiner wirtschaftlichen Gebarung, etwa in seiner Funktion einerseits als Anlagenbetreiber, andererseits als "Umweltgeschädigter" (Bundesforste) betroffen sein und was für rechtliche Folgen dies mit sich bringen könnte, kann vorläufig nicht beurteilt werden.

2. EG-Konformität

In der Europäischen Gemeinschaft gibt es in diesem Bereich - mit Ausnahme eines Vorschlags für eine Richtlinie über die Haftung für durch Abfälle verursachte Schäden - derzeit keine Regelungen, die die hier vorgesehene Regelung gebieten oder verbieten würden.

Besonderer Teil

Zu § 1:

1. Die Bestimmung umschreibt in ihrem Abs. 1 mit einem programmatischen Satz den Gegenstand des Umwelthaftungsgesetzes. § 1 ist - in Verbindung mit § 2 - Bestandteil einer Generalklausel, einer allgemeinen Haftungsbestimmung.

Kernpunkt der Regelung ist die Einführung einer verschuldensunabhängigen Haftung, die nicht auf den Zurechnungsgründen der Rechtswidrigkeit und des Verschuldens beruht, sondern auf dem einer von der Rechtsordnung geduldeten Gefährdung. So wie bereits in anderen Haftungsgesetzen, beispielsweise im Forstgesetz, im Atomhaftpflichtgesetz oder im EKHG, wird von dem allgemeinen schadenersatzrechtlichen Erfordernis des Verschuldens (§ 1295 ABGB) abgegangen und eine Gefährdungshaftung normiert. Maßgebender Beweggrund für eine solche Haftungsverschärfung ist, daß jeder, der zu seinem Nutzen eine spezifische Gefahr schafft, auch die Nachteile zu tragen hat, die anderen daraus entstehen. Der Betreiber einer für die Umwelt gefährlichen Anlage oder der, der eine für die Umwelt gefährliche Tätigkeit ausübt, sollen somit für Schäden haften, die im Zusammenhang mit dieser Umweltgefährlichkeit entstehen, unabhängig davon, ob ihnen rechtswidriges oder schuldhaftes Verhalten zum Vorwurf gemacht werden kann.

- 16 -

2. Die Haftung knüpft sowohl an die Verursachung durch eine umweltgefährdende Anlage als auch durch eine umweltgefährdende Tätigkeit an. Dies führt zwar zu einer weitgehenden Überlappung; im großen und ganzen werden die Errichtung und der Betrieb einer umweltgefährdenden Anlage unter den Begriff der "umweltgefährdenden Tätigkeiten" zu subsumieren sein; bei stillgelegten Anlagen könnten sich aber ohne Erwähnung der Anlagen Lücken ergeben, umgekehrt sind jedenfalls umweltgefährdende Tätigkeiten, die nicht in einer Anlage ausgeführt werden, als Schadensursache denkbar. Die Erwähnung beider Anknüpfungsmomente soll die vollständige Erfassung aller von Menschenhand verursachten Umweltgefährdungen sicherstellen.

3. Die Abs. 2 und 3 umschreiben die Begriffe der umweltgefährdenden Anlage und der umweltgefährdenden Tätigkeit im wesentlich übereinstimmend - wie schon erwähnt - allgemein, mit einer Generalklausel. Nur so scheint sichergestellt, daß die Regelung alle Fälle besonderer Umweltgefährdung erfaßt, daß Lücken vermieden werden, wie sie besonders bei einer taxativen Aufzählung, aber auch bei einer demonstrativen praktisch unvermeidlich sind.

a) Abs. 2 nennt als wesentliches Merkmal zunächst, daß von der Anlage eine besondere Gefahr für die Umwelt ausgeht, also die Gefahr einer wesentlich größeren nachteiligen Beeinflussung der Umwelt als sie mit den

- 17 -

meisten Tätigkeiten unvermeidbarer Weise verbunden ist. Jede Verbrennung erzeugt zumindest Kohlendioxyd und beeinflußt damit die Umwelt, eine merkbare Beeinflussung der Umwelt ergibt sich aber erst aus der Summierung einer großen Masse derartiger Einwirkungen; solche nur bei massenhaftem Auftreten umweltwirksamen Anlagen erfüllen nicht den Begriff der Umweltgefährlichkeit.

Umweltgefährdend ist eine Anlage eben erst, wenn die von ihr - wenn auch nur potentiell - ausgehenden Umwelteinflüsse sie aus der großen Masse herausheben. Mit Art und Größe sind dabei sowohl ein qualitatives als auch ein quantitatives Kriterium für die Dimension der vorausgesetzten Umweltgefährdung nebeneinander angeführt, die also grundsätzlich gegeben sein müssen. Die drei beispielsweise zur Abgrenzung der besonderen Gefährlichkeit einer Anlage bzw. Tätigkeit angeführten Merkmale bilden aber im übrigen ein bewegliches System: es wird im allgemeinen nicht genügen, daß bloß eines dieser Merkmale verwirklicht ist (oder ein anderes, gleichbedeutendes); in der Regel werden Art, Größe und Standort zusammenwirken müssen. Ist aber das eine oder das andere Merkmal besonders schwerwiegend verwirklicht, so wird ein geringeres Ausmaß bei den anderen Merkmalen ausreichend sein; werden in einer Anlage Stoffe verwendet, die äußerst toxisch sind, die schwere Umweltschäden auch in geringen Mengen verursachen können, so wird keine

- 18 -

besondere Größe der Anlage erforderlich sein, umgekehrt kann auch eine Anlage, die verhältnismäßig harmlose Stoffe produziert, die die Umwelt nur beeinträchtigen, wenn sie in großen Mengen vorhanden sind, umweltgefährdend im Sinn der Bestimmung sein, wenn sie infolge ihrer Größe besonders große Mengen dieses Stoffs produziert.

b) Für den Begriff der umweltgefährdenden Tätigkeit gelten nach Abs. 3 die gleichen Abgrenzungsmerkmale. Die Wortfolge "gleich einer umweltgefährdenden Anlage" weist zunächst auf die Kriterien "insbesondere auf Grund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes" des Abs. 2 hin; die Begriffe "Größe" und "Standort" sind dabei nicht in ihrem engeren sprachlichen Sinn zu verstehen, aber durchaus auch auf Tätigkeiten anwendbar. Darüber hinaus soll die erwähnte Wortfolge des Abs. 3 andeuten, daß das Ausmaß der Gefährlichkeit bei einer Tätigkeit ebenso groß sein muß wie bei einer Anlage, um sie zu einer umweltgefährdenden zu machen, daß also der Abs. 3 gegenüber dem Abs. 2 nur eine Erweiterung des Haftungstatbestandes auf gleicher Ebene, nicht auch eine Erweiterung nach unten ist.

4. Die eben dargestellte Untergrenze der haftungsbegründenden Umweltgefährdung löst auch das Problem der sogenannten minimalen Kausalität: Anlagen und Tätigkeiten, die für sich allein nur einen verschwindenden Beitrag zu einer in der Summe dann

schadensverursachenden Umweltbeeinträchtigung leisten, sind nicht "umweltgefährdend" im Sinn des Abs. 2 oder 3. Der Hausbrand oder der Betrieb eines Kraftfahrzeugs begründen daher keine Haftung, mag ihnen auch infolge ihrer überaus großen Zahl in der Summe ein beträchtlicher Anteil an der Verursachung der Umweltschäden anzulasten sein. Sie können allerdings den Verursachungsanteil, der umweltgefährdenden Anlagen oder Tätigkeiten nach Abs. 2 oder 3 zuzurechnen ist, vermindern und damit auch deren Haftungsanteil (§ 7).

5. Der Entwurf weist bei der Umschreibung der umweltgefährdenden Anlagen und Tätigkeiten nicht auf andere Gesetze (z.B. das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz oder das Bürgerbeteiligungsgesetz, die im Entwurf vorliegen) und die darin enthaltenen Listen hin, da diese zum Teil von ganz anderen Prämissen ausgehen, andere Regelungsinhalte haben und mit ihren demonstrativen Aufzählungen somit andere Ziele verfolgen.

Bei der Umschreibung der in Abs. 2 und 3 angeführten Begriffe wurde überhaupt jegliche Verwaltungsakzessorität vermieden. Die Haftung ist also unabhängig davon, ob eine Anlage - wegen ihrer Umweltgefährlichkeit - einer Genehmigung bedarf und ob diese Genehmigung erteilt ist.

- 20 -

Damit werden auch Bindungskonflikte im Verhältnis zwischen der gerichtlichen und der verwaltungsbehördlichen Entscheidung vermieden, die auch verfassungsrechtliche Probleme verursachen könnten.

Allerdings kann sich aus einer verwaltungsrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit ein Indiz für die Umweltgefährlichkeit einer Anlage oder Tätigkeit ergeben (abgesehen davon, daß der Betrieb einer Anlage oder die Ausübung einer Tätigkeit vor Erteilung der erforderlichen Genehmigung schon eine Haftung nach § 1311 ABGB begründen können).

6. Unterlassungen im Sinn des Abs. 3 sind nur dann haftungsbegründend, wenn eine Pflicht zu einem Tun besteht, das den Eintritt der Umweltbeeinträchtigung verhindern würde. Eine solche Handlungspflicht kann sich etwa aus dem Gesetz, aus einem Vertrag oder aus dem Ingerenzprinzip ergeben.

7. Die Begriffe "Umwelt" und "Umweltbeeinträchtigung" bedürfen wohl keiner ausdrücklichen Umschreibung im Gesetz. Umwelt ist der gesamte Naturhaushalt, vor allem seine Medien Boden, Wasser und Luft sowie der Mensch, die Tier- und die Pflanzenwelt und die zwischen ihnen bestehenden Wechselbeziehungen. Umweltbeeinträchtigung ist jede für den Naturhaushalt nachteilige Beeinflussung vor allem über die Umweltmedien Luft, Wasser oder Boden, und zwar sowohl

- 21 -

in ihrer chemischen als auch in ihrer physikalischen Beschaffenheit (z.B. durch Einbringung von Stoffen, durch Strahlung, durch Erwärmung oder Abkühlung und andere Beeinflussungen des Energiehaushalts).

Zu § 2:

§ 2 umschreibt, für welchen Schadensfall zu haften ist, welche Schäden grundsätzlich zu ersetzen sind (der Kreis dieser Schäden wird allerdings im § 4 noch erweitert) und schließlich, wer haftet:

1. Die Wortfolge "infolge ihrer besonderen Gefährlichkeit" präzisiert den haftungsbegründenden Sachverhalt zunächst dahin, daß sich die typische Umweltgefährlichkeit der Anlage (Tätigkeit), die sie zu einer umweltgefährdenden IS des § 1 macht, verwirklicht haben muß. Es genügt nicht, daß sich ein Schaden durch die unglückliche Verkettung an sich nicht umweltgefährdender Umstände ereignet hat, wie sie sich auch bei an sich ungefährlichen Anlagen (Tätigkeiten) ereignen kann.

Da die besondere Gefährlichkeit nach § 1 eine solche für die Umwelt sein muß, ergibt sich aus dem Gesagten auch, daß der Schaden durch eine Beeinträchtigung der Umwelt eingetreten sein muß. Auf Schäden, die nicht auf diesem Weg, sondern durch eine unmittelbare Einwirkung der Anlage (Tätigkeit) entstanden sind, ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden.

- 22 -

Explodiert beispielsweise ein Kessel in der Fabrikshalle und wird dabei ein danebenstehender Mensch verletzt, so hat sich nicht eine besondere Gefährlichkeit der Anlage iS dieser Bestimmung verwirklicht; dies gilt auch dann, wenn der Mensch durch den Kontakt mit einer herausspritzenden Flüssigkeit verletzt worden ist, deren Verwendung die Anlage an sich zu einer umweltgefährdenden iS des § 1 macht, da eben der Schaden nicht über den "Umweltpfad" eingetreten ist.

2. Die Umschreibung der Schäden, die zu ersetzen sind, lehnt sich an die zum Teil ähnlichen Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Atomhaftpflichtgesetzes an. Wie in jenem wird - wegen des überaus weiten Sachbegriffs des § 285 ABGB, der auch unkörperliche Sachen umfaßt - ausdrücklich gesagt, daß nur Schäden an einer körperlichen Sache, an einem Gegenstand, erfaßt sind. Als körperliche Sachen im Sinn dieses Gesetzes gelten beispielsweise auch fließendes Wasser oder die Fälle einer Trinkwasserverunreinigung oder eines Baumschadens. Nicht zu ersetzen sind - wie auch sonst bei deliktischer Schadenszufügung - sogenannte reine oder primäre Vermögensschäden.

Zum Umfang des Ersatzes verweist § 13 auf die §§ 1323 ff. ABGB.

Körperschäden sind also nach den § 1325 bis 1327 zu ersetzen. Ersatzberechtigt sind dabei auch Menschen,

die zur Zeit der Umweltbeeinträchtigung noch nicht gezeugt waren, durch diese jedoch insofern mittelbar geschädigt sind, als das Erbgut ihrer Eltern aus dem Umwelteinfluß nachteilig verändert worden ist und dies bei ihnen zu einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung geführt hat.

Der Begriff des Sachschadens ist zunächst gleichfalls im Sinn des ABGB zu verstehen, also - abgesehen von der völligen Vernichtung - als eine Veränderung der Sache, die deren Wert vermindert (vgl. jedoch § 4, der in bestimmten Fällen Ersatzansprüche auch für den Fall vorsieht, daß kein derartiger Sachschaden vorliegt).

Nach § 1324 ABGB kann bei einer solchen Sachbeschädigung der Ersatz des eigentlichen Schadens verlangt werden, nicht auch der entgangene Gewinn (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit liegen ja hier nicht vor). Grundsätzlich ist nach § 1323 ABGB Ersatz durch die Wiederherstellung des vorigen Zustandes oder die Vergütung der dafür aufgewendeten Kosten zu leisten, sofern diese Wiederherstellung tunlich ist (für bestimmte Fälle erweitern jedoch die §§ 3 und 4 diesen Anspruch auf Wiederherstellung über die Grenze der Tunlichkeit hinaus). Wie weit auch weitere Vermögensschäden als Folge einer Sachbeschädigung zu ersetzen sind, richtet sich ebenfalls nach den - von der Rechtsprechung entwickelten - allgemeinen Regeln des Schadenersatzrechts.

- 24 -

Zu dem zu ersetzenden Schaden zählt schließlich auch der sogenannte Rettungsaufwand, der aus den Aufwendungen besteht, die gemacht werden, um drohende (Umwelt)Schäden zu verhindern, wenn beispielsweise im Zuge eines Industrieunfalls Anrainer evakuiert werden müssen.

3. Der zweite Hauptsatz des § 2 regelt, wen die Ersatzpflicht trifft. Haftpflichtig ist bei einer Anlage grundsätzlich der Betreiber, bei einer Tätigkeit derjenige, in dessen Auftrag oder für dessen Rechnung die Tätigkeit ausgeführt wurde. Entscheidendes Kriterium ist, daß derjenige haftet, der die Verfügungsgewalt über die Anlage (Tätigkeit) hat und der daraus den Nutzen zieht. Damit wird klargestellt, daß im Schadensfall nicht der einzelne Arbeiter zur Haftung herangezogen wird, der (im Rahmen einer Anlage) die Tätigkeit faktisch ausgeführt hat, sondern der dahinterstehende Auftraggeber, Unternehmer, Leiter eines Industriebetriebes etc.

Keine Rolle spielt für die Haftung, ob derjenige, dem die umweltgefährdende Tätigkeit zuzurechnen ist, diese gewerbsmäßig oder als Unternehmer (iS des § 1 KSchG) ausübt. Die Haftung trifft also auch einen privaten Auftraggeber einer derartigen Tätigkeit. Gleiches gilt zwar für den Betreiber einer Anlage, doch wird es hier äußerst selten sein, daß dieser Betrieb der Anlage keine Unternehmertätigkeit ist. Mehrere, die gemeinsam eine Anlage betreiben oder die gemeinsam den Auftrag zu einer Tätigkeit gegeben haben, haften nach allgemeinen Regeln zur ungeteilten Hand.

Nach allgemeinen Regeln und unter Heranziehung des Gedankens der Übergangsbestimmung (§ 16) ist auch die Frage zu beantworten, wer von mehreren Personen haftet, die hintereinander Betreiber einer Anlage waren: maßgebend ist die Verursachung des Schadens, also derjenige Vorgang, mit dem die Anlage begonnen hat, Einfluß auf die Umwelt zu nehmen. Entscheidend ist beispielsweise, wann die umweltschädlichen Gase den Schornstein der Anlage verlassen haben oder wann die umweltschädlichen Chemikalien, die in der Anlage in einem mit der Zeit undicht gewordenen Behälter gelagert waren, aus der Anlage in den sie umgebenden Boden oder in das sie umgebende Wasser eingedrungen sind. Nicht entscheidend ist die Entstehung oder das Einbringen und Ablagern der umweltschädlichen Substanz innerhalb der Anlage; nicht maßgebend ist auch das Erkennbarwerden der Umweltbeeinträchtigung durch den Einfluß der Anlage, noch weniger der Eintritt des Personen- oder des Sachschadens. Erstreckt sich die Emission auf die Umwelt durch längere Zeit, so haften alle, die während dieser Zeit Betreiber waren, entsprechend der Regel des § 7 für den Anteil am Schaden, den die zu ihrer Zeit ausgetretenen Umwelteinflüsse verursacht haben (wobei im Zweifel anzunehmen sein wird, daß die Verursachungsanteile mehrerer Betreiber sich proportional zu den Zeiträumen verhalten, zu denen sie dies waren). Wird allerdings eine

- 26 -

Anlage stillgelegt, so erstreckt sich die Haftung des letzten Betreibers auch auf Umwelteinflüsse, deren vorangehende Ursache aus dem Betrieb der Anlage stammt, die aber erst nach der Stilllegung eingetreten sind, wenn etwa ein während des Betriebs mit einer Chemikalie gefüllter Behälter bei Betriebseinstellung stehen geblieben und erst später leck geworden ist.

Zu § 3:

1. Die Bestimmung erweitert den zu zahlenden Schadenersatzbetrag über den nach den §§ 1323 ff. ABGB zu bemessenden hinaus, wenn eine nachhaltige Umweltbeeinträchtigung vorliegt, das ist eine sowohl in ihrer Intensität als auch im zeitlichen Ausmaß ihrer Wirkung besonders schwerwiegende Beeinträchtigung.

Die Worte "auch" und "überdies" drücken allerdings aus, daß diese Erweiterung des Ersatzanspruchs - anders als die nach § 4 - voraussetzt, daß ein Schaden iS des § 2, also ein schon nach den allgemeinen Bestimmungen des ABGB zu ersetzender Schaden vorliegt. Gleichgültig ist, ob dieser Schaden bereits selbst eine nachhaltige Umweltbeeinträchtigung ist oder eine nicht mehr als Schaden iS des § 2 zu subsumierende nachhaltige Umweltbeeinträchtigung erst verursacht. Denkbar ist dieser Fall praktisch nur bei einer Sachbeschädigung; ein Personenschaden ist selbst keine nachhaltige

- 27 -

Beeinträchtigung der Umwelt, es sind auch nur schwer Fälle denkbar, in denen ein Personenschaden eine nachhaltige Umweltbeeinträchtigung verursacht. Eine Sachbeschädigung, die selbst eine nachhaltige Umweltbeeinträchtigung ist, wäre etwa die Schädigung einer großen Waldfläche; eine Sachbeschädigung, die eine nachhaltige Umweltbeeinträchtigung zur Folge hat, wäre etwa eine zwar bloß kleinräumige Ölverseuchung, die aber die weiträumige Verdrängung freistehender Tierarten bewirkt.

Liegt eine nachhaltige Umweltbeeinträchtigung vor, so rechtfertigt es der hohe Stellenwert des Gutes "Umwelt", dort, wo diese "repariert", also "alles in den vorigen Stand zurückversetzt" werden kann, den auf § 1323 erster Satz ABGB gestützten Einwand auszuschließen, daß diese Reparatur untunlich sei, weil ihre Kosten den Wert der beschädigten Sache übersteigen würden ("Totalschaden").

Ähnlich wie in § 1332a ABGB wird daher in § 3 der Anspruch auf Ersatz von Wiederherstellungskosten über den Wert der beschädigten Sache hinaus ausgedehnt; allerdings wird durch die Begrenzung des Anspruchs auf die tatsächlich aufgewendeten Kosten ausgeschlossen, daß der Geschädigte aus seinem Umweltschaden ein Geschäft macht. Gegen die Wirksamkeit einer solchen Begrenzung ist zwar eingewendet worden, daß der Geschädigte dem Schädiger einen "deal" vorschlagen könnte: er verzichte auf die "Reparatur", die letztlich den Schädiger beispielsweise

- 28 -

1 Mio. S kosten würde, wenn der Schädiger ihm 500.000 S zahlt (obwohl die ganze Liegenschaft, die der Geschädigte nun nicht mehr verwenden kann, nur 100.000 S wert ist); dieser "deal" - ob er überhaupt rechtswirksam ist, sei hier dahingestellt - wird dadurch vermieden, daß nach § 6 neben dem Geschädigten auch andere klageberechtigt sind, sodaß der Schädiger nie sicher sein kann, durch eine Abstandszahlung an den Geschädigten selbst die Sache endgültig bereinigt zu haben.

Die Beifügung "angemessen" bedeutet einerseits ein vernünftiges Verhältnis der Maßnahme und des dafür erforderlichen Aufwandes zur Bedeutung der Umweltbeeinträchtigung (etwa in der Art, wie sie § 1332a ABGB durch den Maßstab des "verständigen Tierhalters" bietet) und andererseits den Vergleich mit anderen, kostengünstigeren Maßnahmen der Beseitigung des Umweltschadens (wie ihn etwa Art. 2 Abs. 2 des Entwurfs einer EG-Richtlinie über die Abfallhaftung vorsieht).

Wieweit der Geschädigte derartige Maßnahmen unter Eingriff in Rechte anderer treffen darf, etwa auf Grundstücken Dritter, richtet sich nach den allgemeinen Regeln hierfür. Der Geschädigte darf und kann nur Maßnahmen treffen (und daher den Anspruch auf Ersatz hierfür erwerben), zu denen er befugt ist. Die Begründung eines Anspruchs des Geschädigten gegen andere, zur Durchführung solcher Maßnahmen in deren Rechte einzugreifen, wäre eine

enteignungsgleiche Regelung, die nicht zu einer Haftungsregelung gehört und für die daher unter Umständen gar keine Kompetenz des Bundesgesetzgebers gegeben wäre.

2. Zu den Maßnahmen zur Minderung und Beseitigung der Beeinträchtigung zählen auch Maßnahmen, die einen Ausgleich für die Wirkung der Beeinträchtigung schaffen, wenn die Beeinträchtigung selbst nicht ungeschehen gemacht werden kann.

3. Ist allerdings auch ein solcher Ausgleich nicht möglich, dann versagt das Schadenersatzrecht; eine Geldzahlung für Beeinträchtigungen, die nicht als Körper- oder Sachschaden gewertet werden können, also eine Art Ersatz immateriellen Schadens für die "bloße Umweltbeeinträchtigung", ginge über die Wiedergutmachungsfunktion des Schadenersatzrechtes weit hinaus. Sie könnte auch nicht die Funktion etwa des Schmerzgeldes erfüllen; solche Beträge als Ausgleich immaterieller Schaden stehen eben nur Menschen, denen dadurch auch eine Art Ausgleich verschafft werden kann, zu. Hier könnte eine solche Zahlung nur der öffentlichen Hand zukommen und hätte daher reinen Strafcharakter, das Schadenersatzrecht wäre mit einer solchen Regelung seinem Zweck entfremdet. Die "punitive damages" des amerikanischen Rechts sind dem österreichischen Recht fremd und hier auch nicht erwünscht.

- 30 -

4. Die Bestimmung begründet auch keine Pflicht des nach § 2 Haftenden, selbst Maßnahmen zur Beseitigung der nachhaltigen Umweltbeeinträchtigung zu setzen.

Die Bestimmung stellt ja - anders als § 4 - nicht auf die Unerlaubtheit des den Schaden verursachenden Verhaltens ab. Eine Pflicht zur Beseitigung der Folgen eines von der Rechtsordnung erlaubten Verhaltens auf die "allgemeine Umwelt" würde in vielen Fällen in einen Wertungswiderspruch zu denjenigen Bestimmungen treten, die dieses Verhalten erlauben, und wäre daher ein Bruch der Einheit der Rechtsordnung.

Zu § 4:

Die Haftungsfolgen von Umweltbeeinträchtigungen sind hier gegenüber denen nach den §§ 2 und 3 (die ja auch für den genehmigten Normalbetrieb gelten) einerseits an eine zusätzliche Voraussetzung geknüpft, andererseits in zwei Richtungen erweitert:

1. § 4 setzt einerseits voraus, daß die Umweltbeeinträchtigung durch unerlaubtes Verhalten beim Betrieb einer umweltgefährdenden Anlage oder bei einer umweltgefährdenden Tätigkeit verursacht worden ist. Der Begriff unerlaubt ist ganz allgemein zu verstehen. Die Unerlaubtheit kann sich aus dem Gesetz, etwa aus § 364 ABGB, ergeben, aus einer behördlichen Anordnung, etwa aus einer Auflage im

- 31 -

Betriebsanlagengenehmigungsbescheid, oder aus einer besonderen Rechtsbeziehung zum Geschädigten, etwa aus einem Vertrag. Die Unerlaubtheit kann sich auch aus der Genehmigungsbedürftigkeit einer Anlage oder einer Tätigkeit ergeben, wenn die Anlage betrieben bzw. die Tätigkeit verrichtet wird, bevor die Genehmigung erteilt ist.

2. Andererseits gehen die hier vorgesehenen Ansprüche über die in den §§ 2 und 3 vorgesehenen hinaus (auch über den in § 3 normierten Ausspruch auf einen höheren Ersatzbetrag), weil schon die - unerlaubt herbeigeführte - Umweltbeeinträchtigung als solche Ansprüche auslösen soll, auch wenn kein Rechtsgut beeinträchtigt ist, das einem konkreten Rechtsträger zugeordnet werden kann. Auch überindividuelle Umweltschäden sind damit erfaßt; insoweit ist der Hinweis auf § 3 eingeschränkt zu verstehen, nämlich nur als Hinweis auf die Schadensbemessungskriterien im zweiten Hauptsatz des § 3; nicht anzuwenden sind hier die im einleitenden unechten Bedingungssatz des § 3 angeführten Voraussetzungen für dessen Anwendung.

3. Überdies können bei solchen unerlaubten Einwirkungen auf die Umwelt auch die Unterlassung und die Durchführung von Maßnahmen zur Beseitigung oder zum Ausgleich der Umweltbeeinträchtigung durch den Schädiger verlangt werden.

- 32 -

Der Bedingungssatz "soweit sie dazu berechtigt ist" ist dem § 14 UWG nachgebildet. Vom Schädiger dürfen nur solche Maßnahmen verlangt werden, zu denen er berechtigt ist. Dazu zählen zunächst grundsätzlich Maßnahmen auf seinem eigenen Grund (sofern dadurch nicht unzulässig in Rechte anderer eingegriffen wird), weiters Maßnahmen, zu denen die Zustimmung des Anspruchswerbers erforderlich ist (die ja mit der Erhebung des Anspruchs als gegeben anzusehen ist), und auch Maßnahmen in der Rechtssphäre Dritter (etwa auf Grundstücken Dritter), wenn der Anspruchswerber die Zustimmung des Dritten beibringt.

4. Ganz allgemein gilt natürlich für das, was vom Schädiger verlangt wird, der Grundsatz "inpossibilibus nemo tenetur"; ist eben die Umweltbeeinträchtigung nicht mehr wieder gut zu machen, so können nicht Maßnahmen zu ihrer Beseitigung verlangt werden, sondern höchstens Ausgleichsmaßnahmen (s. dazu die Erl. zum § 3), und auch diese nicht, wenn auch ein Ausgleich nicht möglich ist.

Zu der Frage, wann die begehrten Maßnahmen "angemessen" sind, ist auf das zu § 3 zu diesem Begriff Gesagte hinzuweisen.

Wie schon zu § 3 dargestellt, darf der Anspruchswerber selbst Maßnahmen im Bereich der Rechte Dritter nur treffen, soweit er dazu befugt ist und nur in diesem Fall kann er daher Ersatz unter sinngemäßer Anwendung des § 3 verlangen.

Zu § 5:

1. Diese Bestimmung nennt Fälle, in denen die Ersatzpflicht ausgeschlossen ist. Das Vorliegen eines Haftungsausschließungsgrundes hat der in Anspruch Genommene zu beweisen.

a) Die Ersatzpflicht besteht zunächst dann nicht, wenn der Schaden ausschließlich auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Höhere Gewalt ist ein außergewöhnliches, von außen einwirkendes Ereignis, das nach der menschlichen Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist oder auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise aufzuwendende Sorgfalt nicht vermieden werden kann. Als höhere Gewalt kommen elementare Naturereignisse wie z.B. Schneestürme, Blitzschläge, Erdbeben etc., aber auch kriegerische Handlungen in Betracht.

b) Die Haftung ist weiter ausgeschlossen bei absichtlicher Schädigung durch einen Dritten (bei Selbstschädigungsabsicht des Geschädigten gilt § 1304 ABGB). Absicht bedeutet in Übereinstimmung mit § 5 Abs. 2 StGB, daß der Dritte den Schadenseintritt nicht nur gewollt haben muß, sondern daß es ihm auf den Eintritt des Schadens angekommen ist. Erfasst werden hier also etwa Akte von Terroristen. So wie im StGB (vgl. §§ 5 und 6 einerseits sowie § 11 andererseits) ist mit Absicht nur die Schuldform gemeint, nicht jedoch die Schuldfähigkeit;

- 34 -

die Haftungsbefreiung tritt auch ein, wenn dem Täter sein vorsätzliches Verhalten im rechtlichen Sinn gar nicht zugerechnet werden kann, wie z.B. einem mit Schädigungsabsicht handelnden, aber nicht schuldfähigen Geistesgestörten.

Dritter iS dieser Bestimmung ist jede vom Haftpflichtigen und vom Ersatzberechtigten verschiedene Person, also auch ein bei der Anlage oder Tätigkeit Beschäftigter (etwa ein eingeschleuster Terrorist). Die Erstreckung der Haftungsbefreiung auch auf das Handeln Betriebsangehöriger ist gerechtfertigt einerseits durch die sehr eng gezogene Voraussetzung der Absicht und andererseits durch den abschließenden Bedingungssatz (s. u. P. 2).

c) Der dritte Grund ist dem § 8 Z. 1 des Produkthaftungsgesetzes nachgebildet. Die Haftung ist nicht schon dann ausgeschlossen, wenn der (an sich) Haftpflichtige nur Rechtsvorschriften und behördliche Anordnungen befolgt hat, die ihm das letztlich zu einer Umweltbeeinträchtigung führende Verhalten erlaubt haben, sondern nur dann, wenn ihm eine Rechtsvorschrift oder die behördliche Anordnung dieses Verhalten geboten hat.

2. Der abschließende Bedingungssatz normiert als Voraussetzung für die Haftungsbefreiung weitreichende Sorgfaltsanforderungen an den Haftenden. Ihn trifft auch die Beweislast, die danach notwendigen Vorkehrungen

getroffen zu haben; auf ein Verschulden bei der Unterlassung notwendiger Vorkehrungen kommt es nicht an.

Die Worte "einen solchen Schaden" schließt auch den Schadenshergang ein, die höhere Gewalt, das absichtliche Handeln eines Dritten oder das gesetzliche oder verwaltungsbehördliche Gebot. Die Vorbeugungsmaßnahmen müssen also so geplant und durchgeführt sein, daß sie nicht nur die allgemeine Umweltgefährlichkeit der Anlage oder Tätigkeit entschärfen, sondern Einwirkungen auf die Umwelt im besonderen bei höherer Gewalt oder bei absichtlichem Handeln zu verhindern geeignet sind.

3. Abs. 2 folgt dem § 2 des Produkthaftungsgesetzes. Geringfügige Beeinträchtigungen sollen nicht unter die verschuldensunabhängige Haftung fallen, hier soll es bei der allgemeinen Regel bleiben, daß der Zufall den Geschädigten trifft.

Abs. 2 ist allerdings nur anwendbar bei Ansprüchen auf Zahlung eines Geldbetrags, nicht aber bei Ansprüchen auf Durchführung von Maßnahmen nach § 4. Solche Ansprüche sind aber ohnedies nur bei unerlaubtem Verhalten des Haftpflichtigen vorgesehen (§ 4), weshalb es gerechtfertigt ist, hier keine Haftungseinschränkung vorzusehen.

- 36 -

Zu § 6:

1. Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, ist der **Kausalitätsnachweis** bei Schäden, die durch eine umweltgefährdende Anlage oder Tätigkeit verursacht werden, oftmals nur schwer zu erbringen. Häufig läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen, daß eine bestimmte Anlage oder Tätigkeit für den eingetretenen Schaden ursächlich ist, obwohl nach den Umständen des Einzelfalls dafür eine starke Vermutung gegeben ist. Als weitere Erschwerungsgründe kommen möglicherweise hinzu, daß der Geschädigte vom schädigenden Betrieb weit entfernt wohnt oder ihm der Einblick in den Betrieb und das fachliche Wissen fehlen, die es ihm ermöglichen würden, den strikten Nachweis der Verursachung zu erbringen.

2. Dem Geschädigten wird daher der Beweis der Kausalität erleichtert. Die Verursachungsvermutung des § 6 knüpft an die nach den Umständen zu beurteilende Eignung der Anlage oder Tätigkeit an, einen Schaden wie den eingetretenen zu verursachen; gelingt dem Geschädigten der Nachweis dieser Eignung, so wird vermutet, daß der Schaden tatsächlich durch die Anlage oder Tätigkeit verursacht worden ist. Die grundsätzliche Möglichkeit, daß der Schaden durch die fragliche Anlage oder Tätigkeit verursacht sein kann, setzt sowohl die generelle als auch die konkrete Eignung der Anlage voraus. Die Kriterien dafür sind beispielsweise angeführt.

Leiden etwa Anrainer einer Asbestanlage an Asbestose, so ist dies wohl ein Schaden, der typischerweise durch die Asbestanlage hervorgerufen wird; sie ist sowohl generell von ihrer Art her als auch konkret nach ihrer örtlichen Lage geeignet, diese Krankheit zu verursachen.

Die Verursachungsvermutung unterscheidet nicht zwischen einem Störfall und dem Normalbetrieb. Sie greift also nicht nur bei rechtswidrigem Betrieb ein, sondern auch dann, wenn die Anlage im Rahmen der verwaltungsbehördlichen Genehmigung und unter Einhaltung sämtlicher Vorschriften betrieben wird.

3. Umgekehrt wird auch dem in Anspruch Genommenen nicht der volle Gegenbeweis gegen die Vermutung aufgelastet, es genügt zur Entkräftung der Vermutung vielmehr, daß er die Unwahrscheinlichkeit der Verursachung durch seine Anlage oder Tätigkeit dartut. Die Formulierung der Regelung folgt dem § 7 Abs. 2 des Produkthaftungsgesetzes. Die Unwahrscheinlichkeit der Verursachung wird etwa dadurch darzutun sein, daß der Schaden mit größerer Wahrscheinlichkeit auf andere Verursacher oder auf Umstände in der Sphäre des Geschädigten zurückzuführen ist. Je nach den Umständen des Falles wird auch ein Indiz für eine derartige Unwahrscheinlichkeit ein Nachweis des in Anspruch Genommenen sein, daß er sämtliche zum Schutz vor solchen

- 38 -

Schäden bestehenden Regeln eingehalten hat.

So wie beim § 7 Abs. 2 des Produkthaftungsgesetzes bleibt es auch hier dem Geschädigten unbenommen, bei einer Entkräftung der für seinen Standpunkt sprechenden Vermutung den direkten Verursachungsnachweis anzutreten.

Zu § 7:

1. Ist - allenfalls unter Anwendung des § 6 - davon auszugehen, daß mehrere Anlagen oder Tätigkeiten den Schaden verursacht haben, so entsteht die Frage, ob die dafür Haftenden solidarisch oder nur nach Anteilen haften sollen.

Bei einer - nach § 13 grundsätzlich gebotenen - Anwendung der einschlägigen Regeln des ABGB würde sich praktisch immer eine Solidarhaftung ergeben: nach § 1302 ABGB tritt sie ein, wenn sich der Anteil des einzelnen Haftenden "an der Beschädigung" nicht bestimmen läßt; daß ein bestimmter Teil des Schadens auf einen bestimmten Schädiger zurückzuführen ist, läßt sich jedoch praktisch bei einer Schadenszufügung durch mehrere fast nie sagen.

2. Gerade bei Umweltschäden wäre jedoch eine solche Solidarhaftung unbillig. Umweltschäden entstehen meist durch Zusammenwirken verschiedener Ursachen, in den meisten Fällen ist Ursache zu einem beträchtlichen Anteil eine große Zahl geringfügiger Einwirkungen, wie etwa der

- 39 -

Hausbrand oder der Betrieb von Kraftfahrzeugen, für die - zumindest nach diesem Bundesgesetz - gar nicht haftet wird oder für die jedenfalls praktisch niemand belangt werden kann; bei großräumigen Umweltschäden ist überdies ein großer Verursachungsanteil ausländischen Emittenten zuzurechnen. Dem nach diesem Bundesgesetz "greifbaren" Haftenden würde - soweit sie seinen Verursachungsanteil übersteigt - eine Pflicht zum Ersatz von Schäden aufgebürdet, die andere verursacht haben, ohne daß er die geringste Chance auf Durchsetzung von Regreßansprüchen hat.

Schon § 53 Abs. 2 des Forstgesetzes ist daher von der Grundregel des § 1302 ABGB abgegangen und hat eine Haftung nach Verursachungsanteilen eingeführt. Die dafür maßgebenden Gründe gelten umso mehr bei einer allgemeinen Umwelthaftung. § 7 sieht deshalb eine Haftung nach Verursachungsanteilen (nicht nach Schadensanteilen) vor.

3. Aus ähnlichen Erwägungen, wie sie zum § 6 dargestellt sind, wird jedoch die Beweislage zugunsten des Geschädigten verschoben. Nicht der Geschädigte hat den Anteil zu beweisen, zu dem der Schädiger den Schaden verursacht hat, vielmehr muß der in Anspruch Genommene "von oben herunter" dartun, daß ihm nur ein Teil der Verursachung des Schadens zuzurechnen ist.

So wie beim § 6 ist allerdings diese Beweislast abgeschwächt, der in Anspruch Genommene muß bloß als wahrscheinlich dartun, daß ihm nur ein bestimmter Anteil

- 40 -

der Verursachung zuzurechnen ist, sodaß er nur für diesen Teil des Schadens haftet.

4. Anders als nach § 53 Abs. 2 des Forstgesetzes soll jedoch bei Schwierigkeiten der Feststellung des Verursachungsanteils nicht eine Kopfteilhaftung eintreten; eine solche wäre in vielen Fällen nahezu ebensowenig sachgerecht wie eine Solidarhaftung, wenn viele Verursacher mit ganz unterschiedlichen, aber nicht exakt quantifizierbaren Anteilen an der Verursachung beteiligt sind. Statt dessen sieht der letzte Satz vor, daß die Anteile, wenn sie sich nicht einigermaßen exakt bestimmen lassen, vom Gericht nach freier Überzeugung festzusetzen sind (wobei Unklarheiten in einzelnen Prozessen wieder zu Lasten des jeweils Beklagten gehen).

Soweit dadurch letztlich die Beträge, zu deren Zahlung die einzelnen Haftenden verurteilt werden, den Gesamtbetrag des Schadens übersteigen, ist ihre Haftung eine solche zur ungeteilten Hand; sobald also der Geschädigte von einem oder mehreren Haftpflichtigen soviel bekommen hat, als seinem Schaden entspricht, werden die übrigen von der Haftung frei, die Zahlenden haben nach § 8 Abs. 2 einen entsprechenden Rückgriffsanspruch an die durch ihre Zahlung befreiten Mitschuldner.

Zu § 8:

1. Oft werden Anlagen betrieben oder Tätigkeiten ausgeführt, vielleicht Jahrzehnte oder gar Jahrhunderte lang, die zwar Emissionen verursachen, aber nur solche, die harmlos sind, die keine Umweltbeeinträchtigungen verursachen, geschweige denn Schäden oder gar nachhaltige Umweltbeeinträchtigungen iS der §§ 2 bis 4. Das Hinzutreten weiterer Emittenten kann aber bewirken, daß die bisher umweltverträglichen Emissionen der bloß potentiell umweltgefährdenden "Altanlage" nun Mitursache eines Umweltschadens werden, sei es durch das quantitative, sei es durch das qualitative Zusammenwirken der "alten" und der "neuen" Immissionen.

Dem Geschädigten gegenüber soll es auf diese "Alteingesessenheit" nicht ankommen, ihm gegenüber bestimmen sich die Haftungsanteile nach § 6.

Im Verhältnis der Haftenden zueinander erscheint es jedoch unbillig, demjenigen, der seine Anlage oder Tätigkeit durch lange Zeit umweltverträglich gehalten hat, nun haften zu lassen, weil ein anderer in seine Umgebung "eingedrungen" ist. Im Innenverhältnis soll daher derjenige haften, der mit der Inbetriebnahme seiner Anlage oder mit seiner Tätigkeit qualitativ oder quantitativ "den Tropfen" emittiert, der das "Faß zum Überlaufen bringt", darüber hinaus noch weitere Haftpflichtige, die sich später angeschlossen haben.

- 42 -

Im Innenverhältnis lastet deshalb Abs. 1 den später dazugekommenen die Rückersatzpflicht auf. Diese Regelung könnte auch insofern präventiv wirken, als sie denjenigen, der eine umweltgefährdende Anlage errichten oder eine umweltgefährdende Tätigkeit aufnehmen will, zur Vorsicht bei der Wahl seines Standortes veranlassen wird; er wird zwar noch heile, aber "vorbelastete" Gegenden meiden, da ihm dort eine verhältnismäßig hohe Schadenersatzbelastung droht, wenn er die Umwelt zum "kippen" bringt.

Nicht anwendbar ist diese Regreßregel - wie sich aus dem Wort "erst" ergibt - auf Störfälle oder sonstige Unregelmäßigkeit im Betrieb der "Altanlagen", da hier eben nicht ausschließlich das Dazutreten der weiteren Emittenten bei gleichbleibender Emission der Altanlagen Schadensursache war.

2. Abs. 2 regelt Rückgriffsansprüche derjenigen von mehreren Haftenden, die einen größeren Anteil des von ihnen mitverursachten Schadens ersetzt haben, als ihrer anteiligen Haftung nach § 7 entspräche, etwa infolge der Verschiebung der Beweislast zugunsten des Geschädigten.

zu § 9:

1. Die Verursachungsvermutung des § 6 erleichtert zwar die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen. Voraussetzung der Vermutung ist aber, wie oben dargelegt, daß der Geschädigte anhand verschiedener Kriterien, von

denen ein Teil für den Außenstehenden nicht beurteilbar ist, die nur der "Insider" kennt, die Eignung der Anlage oder der Tätigkeit dazutut, seinen Schaden zu verursachen.

§ 9 gewährt deshalb dem Geschädigten einen Anspruch auf Auskunft über verschiedene "Interna", zunächst um dazutun zu können, daß die Voraussetzungen für die Verursachungsvermutung vorliegen, darüber hinaus aber auch, um schon im Vorfeld eines gerichtlichen Verfahrens prüfen zu können, ob und in welchem Ausmaß ein Anspruch gegen den Betreiber einer Anlage besteht; dies kann unnötige Kosten und unter Umständen sogar eine gerichtliche Auseinandersetzung ersparen.

2. Voraussetzung für den Auskunftsanspruch ist einerseits die vom Geschädigten darzutunende Wahrscheinlichkeit, daß er einen Schaden erlitten hat, der ihm nach den §§ 2 bis 4 zu ersetzen ist, andererseits die Eignung der Anlage oder Tätigkeit desjenigen, gegen den sich der Auskunftsanspruch richtet, diesen Schaden zu verursachen.

Die Wahrscheinlichkeit der Eignung wird hier an geringere Voraussetzungen geknüpft als die Verursachungsvermutung des § 6. Für den Auskunftsanspruch genügt die Eignung nach äußeren, für den Geschädigten - zunächst - auch ohne Mithilfe des möglicherweise Haftenden feststellbaren Umständen.

- 44 -

Der Geschädigte muß daher insbesondere noch nicht dartun, daß die Anlage oder Tätigkeit, über die er Auskunft verlangt, umweltgefährdend iS des § 1 ist, da ja in vielen Fällen erst bei Kenntnis der internen Umstände beurteilt werden kann, ob diese Eigenschaft gegeben ist.

Ist beispielsweise eine Papierfabrik nur bei Anwendung eines von mehreren möglichen Produktionsverfahren geeignet, Verursacher des dem Auskunftswerber entstandenen Schadens zu sein, so genügt für den Auskunftsanspruch der Umstand, daß es sich um eine Papierfabrik handelt und bei derartigen Anlagen Produktionsweisen verwendet werden können, die derart umweltgefährdend sind. Für die Verursachungsvermutung wäre noch notwendig darzutun, daß in dieser Anlage derjenige Betriebsablauf angewendet wird, der den Schaden verursachen kann; um eben diese zusätzliche Voraussetzung für die Begründung der Verursachungsvermutung zu erfahren, hat der Geschädigte den Auskunftsanspruch.

3. Der Auskunftsanspruch erstreckt sich auf alle Daten, die zur Beurteilung der Verursachungseignung notwendig sind, aber auch nur auf solche Daten.

Die Auskunftspflicht über eingesetzte und entstandene Stoffe erfaßt auch solche, die unbeabsichtigt - als Abfall - oder sogar unvorhergesehen entstehen, und nicht nur - absichtlich oder unabsichtlich - freigesetzte, sondern auch in der Anlage eingeschlossene Stoffe.

- 45 -

4. Mit einer Abtretung des Schadenersatzanspruchs
- sei es von Gesetzes wegen, sei es durch Rechtsgeschäft
- geht im übrigen auch der Anspruch auf Auskunft als
Nebenrecht auf den Zessionar über. Auch derjenige, der
eine Forderung nach den § 2 bis 4 als Zessionar geltend
macht, ist auch zum Auskunftsbegehren legitimiert.

5. Nach Abs. 2 hat den Auskunftsanspruch neben
dem Geschädigten auch jeder Dritte, dessen Haftung für
denselben Schaden in Anspruch genommen worden ist.

Dieser Auskunftsanspruch soll ihm einerseits
ermöglichen, den gegen ihn erhobenen Anspruch zur Gänze
abzuwehren, indem er die überwiegende Wahrscheinlichkeit
der Verursachung durch die andere Anlage oder Tätigkeit
dartut und damit die Verursachungsvermutung des § 6
entkräftet, oder zumindest die Reduktion seiner Haftung
auf einen Anteil zu erreichen, indem er in des § 7
wahrscheinlich macht, daß die andere Anlage oder Tätigkeit
zur Verursachung des Schadens beigetragen hat.

Andererseits sollen ihm die Daten, über die ihm
Auskunft zu geben ist, Grundlage für die Geltendmachung
von Regreßansprüchen (s. § 8) geben.

6. Die Regelung der Beurteilung und der
Durchsetzung der Auskunftspflicht ergibt sich durch die im
§ 10 normierte Sanktion. Hiefür ist kein gesondertes
Verfahren vorgesehen; erst wenn im Prozeß über eine
Schadenersatzklage des Geschädigten gegen den, von dem

- 46 -

Auskunft verlangt worden war, zu entscheiden ist, ob die Verstärkung der Verursachungsvermutung und die Kostenfolge, die in § 10 vorgesehen sind, eingetreten sind, ist als Vorfrage dafür zu beurteilen, ob die Auskunft zu Recht verlangt bzw. verweigert worden ist.

7. Umstände, zu deren Geheimhaltung der Adressat des Auskunftsbegehrens verpflichtet ist, sind nach Abs. 3 von der Auskunftspflicht ausgenommen, um ihn nicht in eine Pflichtenkollision zu bringen.

Die Geheimhaltungspflicht muß den an sich zur Auskunft Verpflichteten selbst treffen, Geheimhaltungspflichten Dritter entbinden ihn von seiner Auskunftspflicht nicht.

Er muß auch zur Geheimhaltung dieser Umstände verpflichtet sein, eine bloße Berechtigung, bestimmte Umstände etwa Behörden gegenüber geheimzuhalten, genügen nicht, mag sie auch sonst allgemein anerkannt sein.

Die Auskunftspflicht besteht daher an sich auch insoweit, als dadurch ein Kunst- oder Geschäftsgeheimnis (§ 321 Abs. 1 Z. 5 ZPO) offenbart würde. Für solche Geheimnisse ist die angemessene Lösung eine Abwägung zwischen der Wichtigkeit des Kunst- oder Geschäftsgeheimnisses für den Auskunftspflichtigen und der Bedeutung des Ersatzes für die Umweltbeeinträchtigung. Eine Regelung, die ausdrücklich diese Abwägung vorsähe, würde diese Abwägung dem Gericht übertragen; dies wäre

- 47 -

aber äußerst problematisch, da die Bedeutung des Kunst- oder Geschäftsgeheimnisses ja nur beurteilt werden kann, wenn dieses dem Abwägenden bekannt ist. Einfach und sinnvoll kann es daher nur sein, diese Abwägung dem Auskunftspflichtigen selbst zu überlassen; angesichts der vorgesehenen Sanktion ist äußerste Folge der Verweigerung der Auskunft, daß der Ersatzanspruch dem Grunde nach bejaht wird, obwohl der in Anspruch Genommene ihn abwehren könnte; es kann ihm also die Entscheidung überlassen bleiben, ob er lieber sein Kunst- oder Geschäftsgeheimnis wahrt und einen - möglicherweise - nicht bestehenden Schadenersatzanspruch befriedigt (wobei die Höhe des Anspruchs ja dann erst festzustellen ist) oder das Geheimnis preisgibt. Als weitere Rückzugslinie bliebe dem Auskunftspflichtigen ein späterer Versuch, den Anspruch abzuwehren, was dann eben eine Kostenersatzpflicht nach § 10 Abs. 2 zur Folge hätte.

Zu § 10:

1. Wie schon oben zum § 9 angedeutet, soll kein gesondertes Verfahren zur Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen bei der Auskunftspflicht und allenfalls zur Durchsetzung einer positiven Entscheidung hierüber vorgesehen werden (etwa eine Exekution nach § 354 EO oder sonstige Strafdrohungen). Da die Auskunftspflicht ja nur dem Geschädigten die Durchsetzung seines

- 48 -

Schadenersatzanspruchs ermöglichen soll, genügt es, die Verursachungsvermutung zu verstärken (Abs. 1) und dem Auskunftspflichtigen zum Kostenersatz zu verpflichten, wenn er nachträglich durch Tatsachen, die er erst während des Prozesses behauptet (und beweist), über die er jedoch bereits vorher hätte Auskunft geben müssen, die Vermutung widerlegt und den Prozeß gewinnt (Abs. 2).

2. Die Verursachungsvermutung ist gegenüber dem § 6 in zwei Richtungen erweitert:

Einerseits knüpft sie schon an die nach bloß äußeren Merkmalen zu beurteilende Eignung der Anlage oder Tätigkeit an, ohne daß ihre Umweltgefährlichkeit in des § 1 dargetan werden müßte, weil sie ja schon aus der Auskunftspflicht folgt und damit § 9 Abs. 1 Z 2 anzuwenden ist.

Andererseits wird sie zu einer vollen Vermutung, die nicht wie die nach § 6 mit dem Nachweis der Unwahrscheinlichkeit widerlegt werden kann, sondern nur mit dem Beweis des Gegenteils.

3. Die Bestimmung über die Kostenfolge ist dem § 301 Abs. 3 EO idF der Exekutionsordnungs-Novelle 1991 vom 13.11.1991 (dzt. noch nicht verlautbart) nachgebildet, der eine Kostenersatzpflicht trotz Obsiegens für den ähnlichen Fall vorsieht, daß ein Drittschuldner die ihm aufgetragene Drittschuldnererklärung nicht ordnungsgemäß abgibt.

- 49 -

Die Kostenfolge tritt sowohl dann ein, wenn die Klage wegen derjenigen Tatsachen, über die dem Kläger die Auskunft verweigert worden war, zur Gänze abgewiesen wird, als auch dann, wenn sie nur zum Teil abgewiesen wird, weil der Kläger zuviel begehrt hat, da er mangels Auskunft den Verursachungsanteil des Beklagten nicht abschätzen konnte.

Zu § 11:

1. Die hier vorgesehene - zusätzliche - Anspruchsberechtigung entspricht dem, was unter dem Schlagwort "Verbandsklage" diskutiert wird. Der Entwurf verwendet diesen Begriff allerdings nicht, weil nicht alle hier genannten Rechtssubjekte Verbände im technischen Sinn sind.

Diese weitere Anspruchslegitimation bedeutet zweierlei:

a) Einerseits soll bei wesentlichen und nachhaltigen Umweltbeeinträchtigungen der beeinträchtigte Einzelne nicht allein gelassen werden. Es soll auch nicht ihm allein überlassen bleiben, ob der Umweltschaden - soweit dies möglich ist - beseitigt oder ausgeglichen wird. Schließlich wird dem Geschädigten durch die Erweiterung der Klagslegitimation auch die Möglichkeit des zu § 3 erwähnten "deals" genommen.

Eine unangemessene Inanspruchnahme durch mehrfache Klagen hat der Schädiger nicht zu fürchten, weil

- 50 -

angesichts der auch hier anwendbaren Rechtsprechung zu § 14 UWG nur wenige Vereine als aktiv legitimiert in Betracht kommen und bei Ansprüchen iS des § 4 - insgesamt - nur ein Rechtsträger die erforderlichen Maßnahmen durchführen und daher Ersatz verlangen kann.

b) Andererseits gibt es Umweltbeeinträchtigungen, die keinem Geschädigten als in seinem Vermögen entstanden zugerechnet werden können, etwa die großflächige Verdrängung von freistehenden Tieren. Auch bei solchen eigentlichen "Öko-Schäden", soll der Verursacher nach Möglichkeit zur Wiederherstellung verhalten werden können.

2. Auch der "Verband" darf nicht Maßnahmen unter Eingriff in Rechte Dritter setzen: soweit er selbst Maßnahmen trifft, ergibt sich das schon aus allgemeinen Regeln (s die einschlägigen Erläuterungen zum § 3) und soweit er Maßnahmen vom Verursacher verlangt, gilt der "soweit"-Satz des § 5 (s auch die Erläuterungen dazu).

3. Zu den Stellen, die nach Abs. 1 Z 2 anspruchsberechtigt sind, zählt vor allem auch der Umwelthaftungsfonds, auf dessen Errichtung ein Gesetzesentwurf des BMUJF abzielt.

Die Umschreibung der anspruchsberechtigten Vereine im Abs. 1 Z 3 folgt der Formulierung im § 14 UWG. Entsprechend der - oben erwähnten - Rechtsprechung zu dieser Bestimmung wird auch die hier vorgeschlagene so zu verstehen sein, daß nur Zusammenschlüsse, die tatsächlich

- 51 -

und - auch - mit vernünftigen anderen Mitteln Umweltschutz betreiben, aktivlegitimiert sind, und nicht bloße "Klagsvereine".

4. Prozesse über Umweltschäden können sehr aufwendig sein, vor allem durch die Notwendigkeit aufwendiger Befundaufnahmen und Gutachten von Sachverständigen. Der Prozeßaufwand wird gerade für den beklagten Haftpflichtigen durch die ihn nach den §§ 6 und 7 treffenden Darlegungs- und Beweislasten groß sein. Um sicherzustellen, daß Klagen nicht von solchen Vereinen erhoben werden, die dann - im Fall ihres Unterliegens - die Kostenersatzansprüche des Beklagten nicht erfüllen können, sieht der Abs. 2 eine aktorische Kautio vor.

Sie richtet sich im wesentlichen nach den einschlägigen Regeln der ZPO. Es soll nur keine Befreiung von der aktorischen Kautio durch den Paupertätseid oder durch die Bewilligung der Verfahrenshilfe möglich sein, da ja gerade dann, wenn die Voraussetzungen hierfür vorlägen, die Uneinbringlichkeit von Kostenersatzansprüchen droht. Klagen sollen eben nur Vereine erheben, die einen entsprechenden wirtschaftlichen Hintergrund haben.

Zu § 12:

1. Für den Geschädigten ist es nicht nur wichtig, daß ihm das Gericht Schadenersatz zuspricht, sondern auch, daß der ihm zuerkannte Anspruch erfüllt wird. § 12

- 52 -

verpflichtet daher diejenigen, die für Schäden durch eine umweltgefährdende Anlage oder Tätigkeit haftpflichtig werden könnten, für die Erfüllung der Schadenersatzpflicht Vorsorge zu treffen. Die allgemeine Einführung einer Pflichtversicherung kommt im wesentlichen aus den gleichen Gründen nicht in Betracht, die den Gesetzgeber des Produkthaftungsgesetzes von der Einführung einer allgemeinen Pflichtversicherung abgehalten haben; wohl noch mehr als dort sind hier die Fallgestaltungen, die zu einer Haftung führen können, und die Größe der daraus möglicherweise resultierenden Schäden völlig unterschiedlich. Zum Teil werden überdies auch Schäden erfaßt, die als Folge des Betriebs einer Anlage oder einer Tätigkeit einkalkuliert, zumindest in Kauf genommen werden (vgl. § 364a ABGB); gerade hier soll die Haftung als präventives Motiv für die Organisation der Anlage oder Tätigkeit wirken; eine Haftpflichtversicherung für solche Fälle scheidet aber idR schon an § 152 VersVG. Keinesfalls könnte hier allgemein umschrieben werden, bis zu welcher Versicherungssumme Ansprüche gedeckt sein müssen, und der bei einer Pflichtversicherung notwendige Kontrahierungszwang, der wieder eine gesetzliche Festlegung des Vertragsinhalts, einschließlich der Prämie, voraussetzen würden.

Der Entwurf übernimmt daher die im Produkthaftungsgesetz entwickelte Regelung.

- 53 -

2. Der Kreis der zu solcher Deckungsvorsorge Verpflichteten ist allerdings gegenüber dem Personenkreis des § 2 insofern eingeschränkt, als hier nur Unternehmer erfaßt sind (für den Betreiber einer Anlage wird dies zwar nicht ausdrücklich gesagt, er wird aber praktisch immer Unternehmer sein). Für einen Privatmann, der eine - wenn auch umweltgefährdende - Tätigkeit nur fallweise, nicht im Rahmen einer organisierte Erwerbsgelegenheit, ausübt, wäre eine Pflicht zur Deckungsvorsorge unbillig.

So wie nach § 16 des Produkthaftungsgesetzes richten sich Art und Ausmaß der Deckungsvorsorge nach der Übung des redlichen Geschäftsverkehrs. Praktischer Anhaltspunkt ist auch hier die übliche Betriebshaftpflichtversicherung, die ja schon bisher die Pflicht zum Ersatz von Schäden durch Einwirkungen auf die Umwelt deckt und die nach § 1 AHB auch die durch den vorliegenden Entwurf erweiterte Haftpflicht einschließt.

So wie die Deckungsvorsorgepflicht nach § 16 des Produkthaftungsgesetzes hat die hier vorgesehene zur Folge, daß derjenige, der für die Deckung zu sorgen hätte, dem Geschädigten schadenersatzpflichtig wird, wenn er mangels Deckung durch die Uneinbringlichkeit seines Ersatzanspruchs nach diesem Bundesgesetz einen Ausfall erleidet. Dies hat zwar praktisch keine Bedeutung, wenn der Haftpflichtige eine natürliche Person ist, wohl aber bei juristischen Personen, besonders wenn als

- 54 -

Haftpflichtige juristische Personen vorgeschoben werden, die bewußt "unterbmittelt" organisiert sind, um Haftungen von den dahinterstehenden natürlichen oder juristischen Personen abzuwenden, da hier für die Deckung von den leitenden Angestellten und den beherrschenden Gesellschaftern der juristischen Person zu sorgen ist.

Für bestimmte Gruppen von Anlagen oder Tätigkeiten, die entweder durch ihre besondere Größe oder durch die besondere Schadensträchtigkeit der Betriebsvorgänge außergewöhnlich umweltgefährdend sind, wird die Einführung einer Pflichtversicherung sachlich zu rechtfertigen und auch vollziehbar zu regeln sein; dazu bedarf es eben einer präzisen Umschreibung der unter diese Versicherungspflicht fallenden Anlagen bzw. Tätigkeiten, des Inhalts des Versicherungsvertrags und eines Mechanismus, mit dem die Erfüllung der Versicherungspflicht überwacht und durchgesetzt werden kann. Ort solcher Regelungen können aber nur die besonderen Vorschriften für den Betrieb bestimmter Anlagen sein; manche Betriebsanlagenregelungen enthalten solche Bestimmungen schon jetzt.

Zu § 13:

So wie nach § 14 des Produkthaftungsgesetzes sollen sich auch hier alle nicht in diesem Bundesgesetz besonders geregelten Fragen nach den Schadenersatzrechtlichen und den sonstigen einschlägigen Regeln des ABGB richten. Dazu

gehören besonders auch die Verjährungsregeln (vor allem § 1489 ABGB).

Im übrigen ist zum Zusammenspiel der hier vorgesehenen besonderen und der allgemeinen Regeln des ABGB über die Bemessung des Ersatzanspruchs auf das zu den §§ 2 und 3 Gesagte hinzuweisen.

Zu § 14:

1. Grundsätzlich (Abs. 1) schließt die vorgesehene Regelung Ansprüche auf Ersatz gleichartiger Schäden nach anderen Rechtsgründen nicht aus. Dazu zählen, neben Ansprüchen aus Verschulden nach dem ABGB, Ansprüche aus Sonderhaftpflichtbestimmungen, wie dem Produkthaftungsgesetz oder dem Eisenbahn- und Kraftfahrhaftpflichtgesetz, schließlich aber auch Amtshaftungsansprüche und öffentlich-rechtliche Ansprüche nach verwaltungsrechtlichen Regeln, etwa verwaltungsbehördlich auferlegte Pflichten zum Ersatz von Kosten einer von der Verwaltungsbehörde durchgeführten oder aufgetragenen Beseitigung von Umweltbeeinträchtigungen.

Das Verhältnis der hier vorgesehenen Ersatzansprüche zu anderen Ansprüchen oder Leistungen, die zum Ausgleich derselben Umweltbeeinträchtigung bestimmt sind, sei es zwischen denselben Personen, die nach diesem Bundesgesetz berechtigt und verpflichtet sind, sei es mit

- 56 -

anderen Gläubigern und/oder Schuldnern, kann hier nicht allgemein geregelt werden.

Im allgemeinen werden hier die Grundsätze des Schadenersatzrechtes gelten, daß der Geschädigte nicht durch mehrere konkurrierende Ansprüche, Leistungen oder sonstige Vorteile bereichert werden soll, daß aber andererseits Leistungen Dritter, die für den Schaden nicht (mit-)verantwortlich sind, den Schädiger nicht entlasten sollen. Für manche solcher Fälle wird sich eine eindeutige Regel entweder aus einer Subsidiaritätsklausel oder einer Legalzession ergeben (wie sie etwa im Entwurf des Umwelthaftungsfondsgesetzes für den Fall vorgesehen ist, daß der Umwelthaftungsfonds Schadenersatzansprüche befriedigt, die gegen den Haftenden schwer oder gar nicht durchsetzbar sind), im übrigen werden die aus den eben erwähnten allgemeinen Grundsätzen abgeleiteten Regeln über Vorteilsausgleich, Drittschadensliquidation usw. anzuwenden sein.

2. Schäden durch ein nukleares Ereignis sollen jedoch nicht nach diesem Bundesgesetz zu vergüten sein. Dies würde dem in völkerrechtlichen Verträgen festgelegten Prinzip der Kanalisierung solcher Schäden widersprechen.

Zu § 16:

1. Diese Bestimmung soll eine Rückwirkung der Haftungsregelung ausschließen. Dadurch soll vor allem der potentiell Haftende veranlaßt werden, Maßnahmen zur Verhütung künftiger Umweltschäden zu treffen; es wird ihm dadurch auch ermöglicht, für die Deckung von Ersatzpflichten vorzusorgen, die ihn nach diesem Bundesgesetz treffen könnten.

Das Wort "verursacht" ist (so wie die gleiche Formulierung im § 23 des deutschen Umwelthaftungsgesetzes) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 so zu verstehen, daß damit derjenige Vorgang gemeint ist, durch den sich die potentielle Umweltgefährlichkeit einer Anlage oder Tätigkeit durch ein Nachaußendringen ihrer Wirkungen, besonders von Stoffen und Energie, zu aktualisieren beginnt, durch ein Eindringen solcher Wirkungen, die dann später zur Umweltbeeinträchtigung führen, in die umgebenden Umweltmedien Luft, Wasser oder Boden.

Für "Altlasten" besteht also eine Haftung, wenn sich die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bereits bestehende potentielle Gefahr - etwa die Lagerung eines Behälters mit einer umweltgefährlichen Flüssigkeit - durch ein Nachaußendringen von Wirkungen aktualisiert - etwa durch Eindringen dieser Flüssigkeit in den Boden infolge Undichtwerdens des Behälters.

- 58 -

2. Die negative Fassung der Bestimmung drückt aus, daß die Beweislast für die maßgebenden Umstände den in Anspruch Genommenen trifft. Ist also im erwähnten Beispiel nicht festzustellen, wann der Behälter undicht geworden ist, wann die Flüssigkeit begonnen hat, in den Boden zu dringen, so wird die Haftung zu bejahen sein, wenn auch das Verhalten, das letztlich zum Schaden geführt hat - die Lagerung des Behälters mit der Flüssigkeit -, schon vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gesetzt worden ist.

Im übrigen ist auf das hinzuweisen, was oben zum § 2 zur Haftung mehrerer gesagt worden ist, die eine Anlage hintereinander betrieben haben.